

Wer zahlt's?

Die Verwaltungsauslagen der Landesbekleidungsstellen.

Durch die Kleiderverordnung vom 21. September 1917 sind den Landesbekleidungsstellen verschiedene Verwaltungsausgaben gestellt worden, die auf die Beschränkung des Verkehrs mit Kleidungsstücken hinauslaufen. Darunter fallen zunächst die Ueberwachung des Kleiderhandels und die Regelung des Verbrauches von Kleidern durch die Bevölkerung. Wer sich heute einen Anzug, einen Ueberrock, ein Kostüm kaufen will, muß sich bekanntlich an die Bedarfsprüfungsstelle seines Bezirkes wenden, wo ihm erst nach vielen Schreibereien und Vormerkungen, die durch die Verordnung gefordert werden, eine Bescheinigung ausgestellt wird, die den Namen, Charakter und die Adresse des Bewerbers, bezw. den Namen des Familienmitgliedes, für welches das zu erwerbende Kleidungsstück gehören soll, enthält. Um das alles bewältigen zu können, sind natürlich Beamte und Räumlichkeiten nötig, die bezahlt werden müssen. Die Beamten stehen im Monatslohn; denn es kann niemand verlangen, daß die Leute täglich einen achtstündigen Dienst in oft schlecht geheizten Lokalen ehrenamtlich verrichten. In einer solchen Bedarfsprüfungsstelle arbeiten, wie man sich in Wien ja überzeugen kann, mindestens fünf Personen. Nehmen wir an, daß diese fünf Personen durchschnittlich nur je 150 Kr. Monatslohn bekommen, so ergibt das bei einer Bedarfsprüfungsstelle einen Monatsaufwand von 750 Kr., bei 21 Stellen 15.750 Kr., das ist ein Jahresaufwand von 189.000 Kr. an Gehältern. Nehmen wir dazu die Auslagen für Miete, Beleuchtung, Beheizung und Instandhaltung der nötigen Räumlichkeiten, für Druckkosten, Porto, Kanzleierfordernisse, so kommen wir, das Allergeringste gerechnet, auf einen Betrag von 300.000 Kr. für Wien, für ganz Niederösterreich auf 450.000 Kr. Bei dieser Berechnung haben wir den schätzungsweißen Aufwand der uns zunächstliegenden Landesbekleidungsstellen in Niederösterreich, also des Volksbekleidungsamtes in Wien, im Auge und glauben, daß die Berechnung bei den Bekleidungsstellen in den anderen Kronländern ähnliche Ergebnisse zeitigen dürfte. Die Durchführungsbestimmungen zur Kleiderverordnung sind diesbezüglich von einem fabelhaften Optimismus besetzt. Sie legen den Bekleidungsstellen ans Herz, die Höhe der Regiekosten auf dem unumgänglichsten Mindestmaß zu halten, was nach Ansicht der Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Magazinaräumlichkeiten, der Kanzleien der Bedarfsprüfungsstellen und der Verkaufsräume der Ausgabestellen für Volksbekleidungsware und der Altkleiderabgabestellen den „geringsten Schwierigkeiten“ begegnen werde.

Wer aber zahlt alle diese Verwaltungskosten? In der Kleiderverordnung findet sich eine Bestimmung, nach der für die Ausstellung von Bedarfsbescheinigungen nach B und C die Landesbekleidungsstellen die Einhebung einer **Ausfertigungsgebühr** bis zum Höchstbetrag von 1 Kr. für jede Bedarfsbescheinigung festsetzen können. Die Einnahmen aus diesen Beträgen können die Verwaltungsauslagen nicht decken; übrigens sind sie nicht zu diesem Zwecke zu verwenden, sondern nach den Weisungen des Handelsministeriums **Zwecken der Volksbekleidung** zuzuführen. Wer also zahlt die Verwaltungskosten? Eine wenn auch indirekte Beantwortung dieser Frage gibt uns der § 7 der Kleiderverordnung; dort heißt es, daß zur Deckung der Verwaltungsaufwendungen die Landesbekleidungsstellen bei den von ihnen ausgegebenen Waren einen **Aufschlag von 3%** auf den Gestehungspreis in Anrechnung bringen dürfen. Dieser Aufschlag kann vom

Handelsministerium in begründeten Fällen auf 5% erhöht werden. Nun geben aber die Landesbekleidungsstellen nur Volksbekleidungsware aus, also Ware für die Mindestbemittelten und so ereignet es sich, daß für eine allgemeine staatliche Verwaltungstätigkeit, wie es die Ueberwachung des Kleiderhandels und die Regelung des Kleiderverbrauches ist, die **Mindestbemittelten** aufkommen müssen. Während der Staat sonst durch Zuschüsse die Gestehungskosten der für die Mindestbemittelten bestimmten Waren vermindert, leistet er bei der Bekleidungsware, wo infolge der an sich schon hohen Preise ein Zuschuß zur Verminderung der Gestehungskosten ganz besonders notwendig wäre, einen solchen Zuschuß überhaupt nicht, sondern läßt vielmehr für die obenerwähnte allgemeine staatliche Verwaltungstätigkeit die **Armersten** aufkommen. Nebenbei sei bemerkt, daß man den Landesbekleidungsstellen einen 3 bis 5% gegen Zuschlag bewilligt hat, obwohl sie Detaillisten sind, während die Baumwollzentrale als Großkaufmann sich einen achtprozentigen Zuschlag anrechnen darf! Daher kommt es auch, daß sich die Preise der Volksbekleidungsware für die ärmsten Kreise als immer noch zu hoch stellen, wenn gleich nicht geäußert werden soll, daß manche Gattungen des Volkskleides in Preis und Qualität von dem sonst üblichen Phantastepreis und der sonst meist minderen Beschaffenheit ganz erheblich abstecken. Für den armen Teufel aber, der bei einem Monatseinkommen von 100 bis 150 Kr. (solche Einkommen gibt es heute in Wien noch genug) für sich und seine Familie außer den Lebensmitteln noch Kleider besorgen soll, ist ein Mantel um 148 Kr., wenn er auch sonst 300 bis 400 Kr. kostet, noch zu teuer. Hier müßte der Staat, und zwar ehebaldigst, eingreifen, indem er die Verwaltungsauslagen der Landesbekleidungsstellen aus eigenem Beutl. Damit wäre dem unmöglichen Zustande ein Ende gesetzt, daß der Staat den Mindestbemittelten sozusagen eine Umlage zur Bestreitung einer allgemeinen staatlichen Ueberwachungstätigkeit einhebt.